

Ausbildungsvertrag Psychotherapie

Vertiefungsgebiet:

Tiefenpsychologische Analytische Psychotherapie

Grundlage ist die Ausbildung nach § 5 des Psychotherapeutengesetzes PsychThG sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Das Lehrinstitut Lübeck - Zentrum Ausbildung Psychotherapie • ZAP Nord GmbH •
und

.....
.....
.....

Name , Anschrift, Email und Tel. der/des AusbildungskandidatIn

vereinbaren die nachstehenden vertraglichen Regelungen:

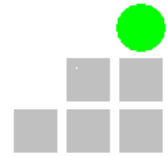
1. Der Ausbildungsvertrag wird zunächst für eine Probezeit von 6 Monaten geschlossen. Während dieser Zeit ist eine sofortige Kündigung, auch ohne Angabe von Gründen, von beiden Seiten möglich; danach gelten die Kündigungsfristen zu Punkt 8. Das Psychotherapeutische Lehrinstitut Lübeck • ZAP Nord GmbH verpflichtet sich, alle Veranstaltungen zur Ausbildung zur/ zum Psychologischen Psychotherapeuten/en im erforderlichen Umfang entsprechend der Ausbildungsordnung und des Curriculums des Lehrinstitutes auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV) durchzuführen, die Einhaltung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beachten und ausreichende Plätze und Angebote für alle Bausteine der Ausbildung entsprechend der PsychTh-APrV selbst zur Verfügung zu stellen oder diese durch eine **Kooperation mit geeigneten Einrichtungen** zu vermitteln. Das Lehrinstitut stellt sicher, dass diese Mitwirkung **erst nach der Genehmigung durch das Landessamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheitsschutz und auch nur im vom Landesamt genehmigten Umfang erfolgt.**

Unsere Zusage zur **Aufnahme in die Ausbildung erfolgt unter dem Vorbehalt,**

- dass Sie auch einen entsprechenden **PiA-Platz für das Psychiatrische Jahr (p.T.1 mit 1.200 Std.)** in einer anerkannten Kooperationsklinik finden. Diese Auswahlgespräche erfolgen jedoch durch die jeweilige Klinikleitung vor Ort, worauf das Lehrinstitut nur bedingt einen durchgreifenden Einfluss hat. Eine hinreichende Zahl von bereitgestellten Klinikplätzen in der Praktischen Tätigkeit wird jedoch vom Lehrinstitut garantiert.
- dass Ihr bisheriger **Studienabschluss, sofern er nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, dennoch als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapieausbildung vom Landesprüfungsamt anerkannt wird:** erst über den Antrag auf **Zulassung zur staatlichen Prüfung** entscheidet rechtsverbindlich das Landesprüfungsamt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durch behördlichen Verwaltungsakt.
- ferner kann die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt nur erteilt werden, wenn mind. 2 AusbilderInnen, die Sie kennen gelernt haben, dem zustimmen können.

Die weitere praktische Ausbildung ist abhängig von einer ausreichenden Anzahl an Patienten, die von der Nachfrage in der Institutsambulanz und/oder in der Lehrpraxen, aber besonders auch von der Qualität der Arbeit des/r einzelnen AusbildungskollegInnen beeinflusst wird und für die wir keine Garantie geben können. Die Aufsichtsbehörde wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben und von Seiten des Ausbildungsinstituts keine Bedenken bestehen. Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages. Die Aufsichtsbehörde wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages.

2. Die/Der AusbildungskandidatIn verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Berufsordnung **der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein** sowie der Ausbildungsordnung, des Curriculums des Lehrinstitutes und der Lehrpläne und der Vorgaben durch den Ausbildungsausschusses und der Institutsleitung



auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV). Ausbildungsaktivitäten in Kooperationseinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung erfolgen, da sonst keine Anerkennung möglich ist.

Die/Der Ausbildungskandidat/-in verpflichtet sich zur eigenständigen Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen durch Beantragung einer **Äquivalenzprüfung** beim Landesprüfungsamt, sofern kein Studienabschluss auch im Fach „Klinische Psychologie“ nachgewiesen werden kann. Ausbildungsaktivitäten in Kooperationseinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung erfolgen, da sonst keine Anerkennung möglich ist. **Die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit in einer Kooperationsklinik ist vor Beginn der Institutsleitung mitzuteilen**

3. Die monatlichen **Lehrgangsgebühren** orientieren sich in ihrer Höhe an einer Mischkalkulation nach dem Stand 2008. Bei Wegfall der Förderungen oder bei deutlichem Über- oder Unterschreiten der bisherigen Kalkulationsgrenzen können die Lehrgangsgebühren jeweils zu Beginn des Folgejahres den neuen Gegebenheiten durch Rückerstattungen oder Erhöhungen für das Folgejahr angepasst werden, jedoch nur innerhalb einer fest definierten Schwankungsbreite von min/max +/- 15%, bezogen auf die Kosten des Ausbildungsjahres Ihres Ausbildungsbeginns.

In den Lehrgangsgebühren sind alle geforderten Vorlesungen, Seminare und Übungen (inklusive der Voraussetzungen für die Abrechnungsgenehmigungen für PMR / AT / Hypnose / Gruppentherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) enthalten. Die weiteren Kosten für die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapien, die Supervisionen, die anteiligen Mietkosten für die Ambulanz und Lehrpraxen und die Ausgaben für die Ambulanzabrechnungen (Lesegeräte, Programmlizenzen, Personalkosten, etc.) werden durch die Ambulanzeinnahmen gegenfinanziert. Der darüber hinaus erwirtschaftete Überschuss wird ausgezahlt. Honorarforderungen für Lehrtherapiestunden und Supervisionen sind jedoch dann selbst zu zahlen, wenn Ausfälle selbst verschuldet wurden oder die Pflichtstundenzahl überschritten oder die Ausbildung vorzeitig beendet wird (siehe Punkt 8).

Die **Lehrgangsgebühren** betragen für eine 3- jährige Vollzeitausbildung:

- **9.000,- € (bei Ausbildung in TP)** oder
- **10.080,- € (bei Ausbildung in AP + TP)**.

Es ergeben sich folgende **Lehrgangsgebühren** in der:

- **Vollzeitausbildung von € 250,-- (für TP) und von € 280,-- (für TP und AP) für 36 Monate**

Zusätzlich zu den Lehrgangsgebühren müssen jedoch bei diesem Modell in der Praktischen Ausbildung in **TP die Honorare für ca. 340 Behandlungsstunden und bei der AP für ca. 560 Stunden in der Praktischen Ausbildung** zur Begleichung der Supervisionskosten, der Selbsterfahrung und der Praxisgebühren für die Lehrpraxen herangezogen werden.

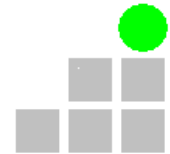
Das Lehrinstitut geht bei einer TP-Ausbildung in Vorleistung für insgesamt:

- 75 Stunden Gruppensupervision und
- 75 Stunden Einzelsupervision und die Kosten für
- 100 Stunden Gruppenlehrtherapie und
- 40 Stunden Einzellehrtherapie und für
- 18 Monate die laufenden Praxiskosten bis zu einer Höhe von 2.700,-- Euro.

Bei einer kombinierten AP + TP- Ausbildung geht das Lehrinstitut in Vorleistung für insgesamt:

- 125 Stunden Gruppensupervision und
- 75 Stunden Einzelsupervision und die Kosten für
- 100 Stunden Gruppenselbsterfahrung und
- 160 Stunden Einzellehranalyse und für
- 24 Monate die laufenden Praxiskosten bis zu einer Höhe von 3.600,-€.

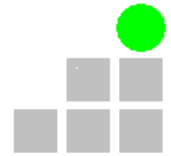
Eine **weitere Tätigkeit** gegen Honorarrechnung ist in der Institutsambulanz oder der Lehrpraxis mit einer **Brutto-Vergütung von 54,04,- € pro Stunde** beim derzeitigen Punktwert in Höhe von ca. **200 - 400 vergütungsfähigen Stunden** (bei TP) bzw. von ca. **1000 Stunden bei AP** über die Institutsambulanz in der prakt. Ausbildung jedoch jederzeit möglich.



- Nach Beschluss der Aufnahmekommission gilt die Sonderregelung:
- **Beginn der Ausbildung ist der:**
- **Änderungen**, wie ein Wechsel vom oder zum: Vollzeitgang sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Vorgaben durch das Landessamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheitsschutz möglich.

Abschlagszahlungen erbitten wir auf das **Konto Nr.:33 97 221 • Deutschen Bank Lübeck; BLZ: 230 70 700)**

4. Da das Institut langfristige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes eingeht, kann auch bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen eine Gebührenerstattung nicht erfolgen.
5. Die Zulassung zur Praktischen Ausbildung unter Supervision erfolgt nach Abschluss der Grundausbildung, nach Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** und nach Zustimmung durch die Institutsleitung. Die Verantwortung für alle Lehrtherapien verbleibt kraft Gesetz grundsätzlich bei der Institutsambulanz und den Supervisoren; delegiert werden einzelne Behandlungsschritte unter Supervision.
6. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die/der Ausbildungsteilnehmer/in zur **Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen und Vorschriften, wie etwa die der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, die im Ausbildungszusammenhang und im Umgang mit den Patienten relevant sind. Dies betrifft auch jedwede Information aus Dritter Quelle, etwa bei Falldarstellungen, kasuistisch-technischen Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen, wo personenbezogene Daten oder Vorgänge bekannt werden sollten, auch wenn diese sich nicht direkt auf die Patienten beziehen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch weiterhin nach Beendigung des Vertrages. Die Unterzeichner stimmen zu, dass sich die AusbilderInnen untereinander oder mit der Leitung abstimmen dürfen, um ggf. Schwierigkeiten in der Patientenbehandlung entgegen zu treten.
7. Das Lehrinstitut Lübeck • ZAP-Nord GmbH trägt dafür Sorge, dass alle Änderungen der Aufsichtsbehörden für die Inhalte und Rahmenbedingungen der Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfungen auch umgesetzt und hinreichende Veranstaltungen für die Vorbereitung zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss angeboten werden. **Eine Garantie für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss kann jedoch nicht abgegeben werden. Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.
8. Der Ausbildungsvertrag besteht zunächst fort bis zum Abschluss durch das Staatsexamen bzw. bis zum Abschluss des Curriculums für die Vollzeitausbildung von 36 Monaten. Ist das Ausbildungsziel dann noch nicht erreicht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 1 Semester. **Mit einer Frist von 1 Monat ist danach eine Kündigung möglich.**
Mit gleicher Frist kann der Vertrag jederzeit auch während der Ausbildung von Seiten der Ausbildungsteilnehmer vorzeitig gekündigt werden. In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand müssen im Falle einer vorzeitigen Kündigung dann jedoch die anteiligen **Selbsterfahrungskosten erstattet** werden.
Wird die Grundausbildung nach spätestens 4 Jahren nicht erfolgreich abgeschlossen oder ist erkennbar, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann, so kann das Lehrinstitut auch einseitig das Ausbildungsverhältnis beenden.
9. **Problem- und Beschwerdemanagement:** das Lehrinstitut ernennt für die Dauer von jeweils 5 Jahren eine Kommission zur Konfliktlösung („Ethikkommission“) mit insgesamt 3 InstitutsmitgliederInnen (2 AusbilderInnen aus dem Kreis der Ethikkommission und 1 AusbildungskollegIn aus dem Kreis der PiA--/Vertrauensleute; die aktuellen Namen finden Sie auf der internen Internetseite) für das Problem- und Beschwerdemanagement, das



von allen AusbildungskollegInnen und AusbilderInnen angesprochen werden kann, wenn sich im Vorfeld keine einvernehmliche Lösung der Beteiligten finden lässt. Auch bei Zweifeln an der weiteren notwendigen Entwicklungsmöglichkeit der AusbildungskollegInnen oder erheblicher Kompetenzdefizite bei der Behandlung von Patienten kann zum Schutz der Patienten diese Kommission auch ohne Zustimmung aller Beteiligten angerufen werden. **Diese Kommission kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, an die alle Beteiligten gebunden sind; das betrifft auch den möglichen Ausschluss von der weiteren Ausbildung oder der Zulassung zur Prüfung. Die Unterzeichner verpflichten sich, diese Beschlüsse uneingeschränkt zu akzeptieren und diese zu befolgen.**

- 10.** Es gelten ferner die Darlegungen in der Ausbildungsordnung. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- 11.** Im Rahmen der Ausbildung können auch für studierende PraktikantInnen keine Pflichten oder Beitragsleistungen in der Sozialversicherung übernommen werden (Status eines Post-Graduierten-Studiums auch in der Praktischen Tätigkeit und Praktischen Ausbildung). Aufgrund der Eigenverantwortungsannahme wird der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (siehe hier auch auf der ZAP-CD unter: ZAP-allgemein-Berufshaftpflichtversicherung) mit Beginn der Ausbildung sehr empfohlen. Für die Aufnahme der ambulanten Tätigkeit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung; eine Kopie des Antrages bitte bei der Sekretärin abgeben.
- 12.** Ich habe die oben genannten Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Rahmenbedingungen.

13. Individuelle Vereinbarungen

.....
.....
.....

....., den
Ort

.....
Die / Der Ausbildungsteilnehmer / -in

....., den
Ort

.....
Die Institutsleitung